

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde  
über Schuldbetreibung und Konkurs



---

Geschäfts-Nr.: PS210160-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,  
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichter Dr. M. Sarbach  
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Kröger

## Urteil vom 1. Oktober 2021

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin

betreffend **Rechtsverweigerung / Akteneinsicht**

### **Erwägungen:**

1. Am 29. Juli 2021 (Poststempel) reichte die Beschwerdeführerin beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, eine Eingabe betreffend "Rechtsverweigerung wegen Amtsmissbrauchs/Begünstigung/Aushändigung sämtlicher Akten" ein. Darin beantragte sie Einsicht in sämtliche Akten des Bezirksgerichts Horgen aus dem Jahr 2016, gemäss welchen einem Gläubiger über Fr. 22'000.– zugespochen worden sei. Weiter führte sie aus, sie sei von Februar 2016 bis August 2017 von der Schweiz abgemeldet gewesen. Während ihrer Abwesenheit seien Betreibungsverfahren durchgeführt worden. Mit Schreiben vom 5. Juli 2021 habe sie dem Bezirksgericht Horgen eine letzte Frist von fünf Tagen angesetzt, um ihr die Akten auszuhändigen. Das Schreiben sei unbeantwortet geblieben. Erst im Mai 2021 sei sie darüber informiert worden, dass das Betreibungsamt Wädenswil im Jahr 2016 ein Betreibungsverfahren durchgeführt und einen Verlustschein in der Höhe von Fr. 15'176.– ausgestellt habe (vgl. act. 2).

2. Wegen Rechtsverweigerung kann gegen eine untere Aufsichtsbehörde bei der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden (Art. 18 Abs. 2 SchKG). Die Eingabe wurde daher am 30. August 2021 an die II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs übermittelt und das vorliegende Verfahren angelegt. Mit Verfügung vom 2. September 2021 wurde dem Bezirksgericht Horgen als untere kantonale Aufsichtsbehörde Gelegenheit gegeben, sich zur Beschwerde zu äussern (act. 3). Am 9. September 2021 reichte dieses eine Vernehmlassung samt Beilagen ein (act. 5 und act. 6/1-3), welche der Beschwerdeführerin am 18. September 2021 zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (act. 8).

In seiner Vernehmlassung führte das Bezirksgericht Horgen aus, mit Schreiben vom 14. Juli 2021 sei der Beschwerdeführerin mitgeteilt worden, dass es im Jahr 2016 einzig ein Verfahren gegeben habe, und es sei ihr der entsprechende Abschreibungsbeschluss zugestellt worden. Weiter sei die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen worden, dass sie auf telefonische Voranmeldung hin Einsicht in

die Akten nehmen könne. Die Beschwerdeführerin habe mit Schreiben vom 7. Juli 2021 (zur Post gegeben am 4. August 2021) mitgeteilt, dass sie keine Akteneinsicht brauche. Weitere Akteneinsichtsbegehren habe die Beschwerdeführerin nicht gestellt. Selbstverständlich könne sie auf Voranmeldung jederzeit Einsicht in alle sie betreffenden Akten haben (act. 5). Als Beilage reichte das Bezirksgericht die genannten Schreiben ein (act. 6/1-3).

Damit kann dem Bezirksgericht bzw. der unteren Aufsichtsbehörde keine Rechtsverweigerung vorgeworfen werden. Es wäre vielmehr an der Beschwerdeführerin gelegen, sich bei diesem telefonisch zu melden, um einen Termin für die Akteneinsicht zu vereinbaren. Die Beschwerde erweist sich daher als unberechtigt und ist abzuweisen.

3. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG).

#### **Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin und das Bezirksgericht Horgen, untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs, je gegen Empfangsschein.
4. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetrei-  
bungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Kröger

versandt am:  
4. Oktober 2021